

106/A

der Abgeordneten Mag. Stadler  
und Kollegen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984) und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 (LLDG 1985) geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl.Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 820/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 entfällt. Die Abs. 3 bis 7 des § 14 erhalten die Absatzbezeichnung 2 bis 6.

2. § 16 Abs. 1 lautet:

(1) Der Beamte des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er seine Dienstfähigkeit wiedererlangt hat. Ein Ansuchen des Beamten ist nicht erforderlich.

#### Artikel II

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBl.Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 820/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 entfällt. § 12 Abs. 3 bis 8 erhalten die Absatzbezeichnung 2 bis 7. Der Verweis auf Abs. 1 bis 7 in Abs. 7 ist auf Abs. 1 bis 6 zu berichtigen

2. § 14 Abs. 1 lautet:

(1) Der Landeslehrer des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat. Ein Ansuchen des Landeslehrers ist nicht erforderlich.

#### Artikel III

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 (LLDG 1985), BGBl.Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 820/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 entfällt. Abs. 12 Abs 3 bis 8 erhalten die Absatzbezeichnungen 2 bis 7. Der Verweis auf Abs. 1 bis 6 in Abs. 7 ist auf Abs. 1 bis 5 zu berichtigen.

2. § 14 Abs. 1 lautet:

(1) Der Lehrer des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er seine Dienstfähigkeit wiedererlangt hat. Ein ansuchen des Lehrers ist nicht erforderlich.

#### B E G R Ü N D U N G

Gemäß § 14 Abs. 2 BDG 1979 ist ein Beamter und gemäß § 12 Abs. 2 LDG 1984 bzw. § 12 Abs. 2 LLDG 1985 ist ein Landeslehrer, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines

Landtages bzw. Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied der Landesregierung oder Mitglied des Europäischen Parlaments oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist, in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dies beantragt hat. Der Beamte kann nach § 16 Abs. 1 BDG 1979 aus dienstlichen Gründen wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er die Funktion nicht mehr ausübt und die Wiederaufnahme in den Dienststand beantragt. Für Landeslehrer findet sich die adäquate Bestimmung in § 14 Abs. 1 LDG 1984 bzw. § 14 Abs. 1 LLDG 1985.

Die dargestellte Regelung ermöglicht es somit einem Politiker, der Beamter bzw. Landeslehrer ist, ohne Rücksicht auf das Lebensalter in den Ruhestand zu treten. Dies stellt ein eindeutiges Politikerprivileg dar, dem jede sachliche Rechtfertigung fehlt. Die Regelung et. weist sich auch dem Hintergrund der Bestrebungen, allgemein eine Anhebung des faktischen Pensionsantrittsal zu et. wirken, als geradezu provokant.

Es ist daher dringend geboten, als ersten Schritt eines umfassenden Privilegienabbaues § 14 Abs. 1 BDG 1979, § 12 Abs. 2 LDG 1984 und § 12 Abs. 2 LLDG 1985 aufzuheben.

Mehrkosten sind mit diesem Bundesgesetz nicht verbunden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich hinsichtlich

1. des Art. I aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,
2. des Art. II aus Art. 14 Abs. 2 B-VG,
3. des Art. III aus Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG.

EU-Normen werden durch die Regelungen nicht berührt.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verfassungsausschuß beantragt.